

§ 7

Die Vereidigung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten gemäß § 46 der Deutschen Gemeindeordnung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 8

Für die Entscheidung nach § 7 des preussischen Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 141) ist der Oberbürgermeister zuständig. Gegen seinen Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 9

Einleitungsbehörde für das förmliche Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Reichshauptstadt Berlin mit Ausnahme der Beigeordneten, Bezirksbürgermeister, Bezirksbeigeordneten und Ratsherren ist der Oberbürgermeister.

§ 10

(1) Gegen die Anordnung der Reichsverweisung durch den Polizeipräsidenten von Berlin steht dem Ausländer innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern zu. Die §§ 43 und 44 der preussischen Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 179 und 195) finden hierbei keine Anwendung.

(2) Gegen alle übrigen polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident von Berlin in Angelegenheiten der Ausländerpolizei erläßt, ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

§ 11

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des preussischen Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 10. Oktober 1934 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 1228) bleibt vorläufig in Kraft, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeiten für die Prüfung anders regelt.

§ 12

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des preussischen Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 30. März 1935 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 502) bleibt vorläufig in Kraft, jedoch werden die folgenden Vorschriften geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angelegenheiten der Volksschulen wie der städtischen mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Aufstellung des Schulhaushalts können zu Bezirksgeschäften erklärt werden.“

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Angelegenheiten der Volksschulen oder der höheren Schulen gemäß § 3 Abs. 2 zu Bezirksgeschäften erklärt worden sind, werden unter ent-

sprechender Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 8 Abs. 1 Bezirksbeiräte für das Volksschulwesen und Bezirksbeiräte für das höhere Schulwesen berufen.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen sind auf die Bezirksbeiräte die für die Bezirksbeiräte geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 anzuwenden.“

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Dritte Verordnung über kassenärztliche Vergütung.

Vom 24. Dezember 1936*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2, § 2 wird verordnet:

Eine Kündigung von Gesamtverträgen ist bis zum 31. Dezember 1937 ausgeschlossen; ausgesprochene Kündigungen sind rechtswirksam.

Berlin, den 24. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 28. Dezember 1936.

Siebente Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1936 hinaus bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel